



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Butzbach (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006 S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt sowie ein Entgelt für die Bereitstellung von Getränken und Materialien (Getränke- und Bastelgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.
- (3) Zahlungspflichtige sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Abs. 2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Aufgrund der vom Land Hessen gewährten Zuweisungen für die mindestens 6-stündige Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 32 c HKJGB, erhebt die Stadt Butzbach für diesen Betreuungszeitraum (Basismodul Ü3/Waldmodul Ü3) keine Kostenbeiträge zur teilweisen Deckung für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung. Für die über sechs Stunden hinausgehende Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen erhebt die Stadt Butzbach Kostenbeiträge zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 2 Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Krippenbereich (U3) (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) beträgt:

a. ab dem 01.08.2026

Modul	Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag	Mittagessen
Basismodul	07 Uhr – 12 Uhr	258,06 €	Nicht möglich
14 Uhr-Modul	12 Uhr – 14 Uhr	103,22 €	Verpflichtend
15 Uhr-Modul	14 Uhr – 15 Uhr	51,61 €	Verpflichtend
16 Uhr-Modul	15 Uhr – 16 Uhr	51,61 €	Verpflichtend
17 Uhr-Modul	16 Uhr – 17 Uhr	51,61 €	Verpflichtend

- b. Die Module ab dem 14 Uhr-Modul sind nur in Verbindung mit einer Mittagsverpflegung (Verpflegungsentgelt nach § 4) buchbar.
- c. Die Module ab dem 14 Uhr-Modul sind nur in Kombination mit dem Basismodul buchbar, wobei keine zeitliche Lücke zwischen den genutzten Modulen bestehen darf.
- d. Für die Inanspruchnahme der Module ab dem 14 Uhr-Modul ist ein zeitlich entsprechender sowie aktueller Nachweis über die Berufstätigkeit gemäß § 5 Abs. 1d i. V. m. Abs. 5 der Satzung über die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Butzbach erforderlich.
- e. Bei Neuaufnahmen im Krippenbereich (U3-Bereich) wird aufgrund der Eingewöhnungszeit im ersten Monat der Kostenbeitrag des jeweiligen Moduls um 50% gekürzt.

(2) Der monatliche Kostenbeitrag im Kindergarten (Ü3) (Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) beträgt:

a. ab dem 01.08.2026

Modul	Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag	Mittagessen
Basismodul	07 Uhr – 13 Uhr	0,00 €	Nicht möglich
15 Uhr-Modul	13 Uhr – 15 Uhr	65,28 €	Verpflichtend
16 Uhr-Modul	15 Uhr – 16 Uhr	32,64 €	Verpflichtend
17 Uhr-Modul	16 Uhr – 17 Uhr	32,64 €	Verpflichtend
Waldmodul	08 Uhr – 14 Uhr	0,00 €	Nicht möglich

- b. Die Module ab dem 15 Uhr-Modul sind nur in Verbindung mit einer Mittagsverpflegung (Verpflegungsentgelt nach § 4) buchbar.
- c. Die Module ab dem 15 Uhr-Modul sind nur in Kombination mit dem Basismodul buchbar, wobei keine zeitliche Lücke zwischen den genutzten Modulen bestehen darf.
- d. Für die Inanspruchnahme der Module ab dem 15 Uhr-Modul ist ein zeitlich entsprechender sowie aktueller Nachweis über die Berufstätigkeit gemäß § 5 Abs. 1d i. V. m. Abs. 5 der Satzung über die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Butzbach erforderlich.
- e. Das Basismodul ist für jeden Wochentag (Montag- Freitag) verpflichtend.
- f. Das Waldmodul ist ausschließlich für Kinder ab 3 Jahren (Ü3) vorgesehen und nicht mit anderen Modulen oder den Zusatzmodulen kombinierbar.

(3) Die monatlichen Kostenbeiträge steigen jährlich ab dem 01.08.2027 bis zum 01.08.2031 wie folgt:

a. Krippenbereich (**U3**)
(Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Modul	Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag				
		2027	2028	2029	2030	2031
Basismodul	07 Uhr – 12 Uhr	268,41 €	276,49 €	284,75 €	293,29 €	302,09 €
14 Uhr-Modul	12 Uhr – 14 Uhr	107,36 €	110,58 €	113,90 €	117,32 €	120,84 €
15 Uhr-Modul	14 Uhr – 15 Uhr	53,68 €	55,29 €	56,95 €	58,66 €	60,42 €
16 Uhr-Modul	15 Uhr – 16 Uhr	53,68 €	55,29 €	56,95 €	58,66 €	60,42 €
17 Uhr-Modul	16 Uhr – 17 Uhr	53,68 €	55,29 €	56,95 €	58,66 €	60,42 €

b. Kindergarten (**Ü3**)
(Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Modul	Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag				
		2027	2028	2029	2030	2031
Basismodul	07 Uhr – 13 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15 Uhr-Modul	13 Uhr – 15 Uhr	67,90 €	69,94 €	72,04 €	74,20 €	76,43 €
16 Uhr-Modul	15 Uhr – 16 Uhr	33,95 €	34,97 €	36,02 €	37,10 €	38,21 €
17 Uhr-Modul	16 Uhr – 17 Uhr	33,95 €	34,97 €	36,02 €	37,10 €	38,21 €
Waldmodul	08 Uhr – 14 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 3

Kostenbeiträge für Zusatzmodule

(1) Die Zusatzmodule müssen für mindestens sechs Monate für zwei vorab festgelegte Wochentage gebucht werden. Eine Änderung der Wochentage ist jeweils nur nach Ablauf von sechs Monaten möglich.

(2) Die Zusatzmodule können nur in Verbindung mit einer Mittagsverpflegung (Verpflegungsentgelt nach § 4) in Anspruch genommen werden. Sie sind nur in Kombination mit dem Basismodul und ohne zeitliche Lücke zwischen den in Anspruch genommenen Modulen möglich.

(3) Die Kostenbeiträge der Zusatzmodule belaufen sich auf:

a. ab dem 01.08.2026 Krippenbereich (**U3**)
(Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Zusatzmodul (für zwei Tage je Woche)	Betreuungszeit	Kostenbeitrag (pro Monat/für zwei Tage je Woche)	Mittagessen
14 Uhr-Modul	12 Uhr – 14 Uhr	41,29 €	Verpflichtend
15 Uhr-Modul	14 Uhr – 15 Uhr	20,65 €	Verpflichtend
16 Uhr-Modul	15 Uhr – 16 Uhr	20,65 €	Verpflichtend
17 Uhr-Modul	16 Uhr – 17 Uhr	20,65 €	Verpflichtend

b. ab dem 01.08.2026 Kindergarten (**Ü3**)
(Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Zusatzmodul (für zwei Tage je Woche)	Betreuungszeit	Kostenbeitrag (pro Monat/für zwei Tage je Woche)	Mittagessen
15 Uhr-Modul	13 Uhr – 15 Uhr	26,11 €	Verpflichtend
16 Uhr-Modul	15 Uhr – 16 Uhr	13,06 €	Verpflichtend
17 Uhr-Modul	16 Uhr – 17 Uhr	13,06 €	Verpflichtend

(4) Die monatlichen Kostenbeiträge für die Zusatzmodule steigen jährlich ab dem 01.08.2027 bis zum 01.08.2031 wie folgt:

- a. Krippenbereich (U3)
(Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Zusatzmodul	Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag (für zwei Tage je Woche)				
		2027	2028	2029	2030	2031
14 Uhr-Modul	12 Uhr – 14 Uhr	42,95 €	44,24 €	45,57 €	46,94 €	48,35 €
15 Uhr-Modul	14 Uhr – 15 Uhr	21,48 €	22,12 €	22,79 €	23,47 €	24,17 €
16 Uhr-Modul	15 Uhr – 16 Uhr	21,48 €	22,12 €	22,79 €	23,47 €	24,17 €
17 Uhr-Modul	16 Uhr – 17 Uhr	21,48 €	22,12 €	22,79 €	23,47 €	24,17 €

- b. Kindergarten (Ü3)
(Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Zusatzmodul	Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag				
		2027	2028	2029	2030	2031
15 Uhr-Modul	13 Uhr – 15 Uhr	27,16 €	27,97 €	28,81 €	29,67 €	30,56 €
16 Uhr-Modul	15 Uhr – 16 Uhr	13,58 €	13,99 €	14,41 €	14,84 €	15,29 €
17 Uhr-Modul	16 Uhr – 17 Uhr	13,58 €	13,99 €	14,41 €	14,84 €	15,29 €

(5) Für die Inanspruchnahme der Module ab dem 14 Uhr-Modul ist ein zeitlich entsprechender sowie aktueller Nachweis über die Berufstätigkeit gemäß § 5 Abs. 1d i. V. m. Abs. 5 (Benutzungssatzung) erforderlich.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen bei der Inanspruchnahme von Modulen über das Basismodul hinaus zusätzlich erhoben.
- (2) Erkrankt ein Kind im Laufe eines Monats und kann aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahmen (z.B. Kur) die Kinderbetreuungseinrichtung auch im Folgemonat nicht besuchen, kann das Mittagessen für den weiteren Zeitraum der Abwesenheit abbestellt werden. Das Mittagessen kann in diesem Fall immer nur für einen vollen Monat bestellt und abbestellt werden. Bei einzelnen Krankheitstagen des Kindes ist eine Erstattung bzw. eine Teilerstattung nicht möglich.
- (3) Für Kinder, die Zusatzmodule besuchen, wird das Verpflegungsentgelt nur für die tatsächlich gebuchten Tage berechnet. Der Preis für das Verpflegungsentgelt beträgt je Tag 4,30 €. Bei Allergenessen gilt der in Abs. 4 angegebene Einzelpreis. Eine (teilweise) Rückerstattung bei Krankheitstagen des Kindes erfolgt nicht.
- (4) Das Verpflegungsentgelt für das in der Kinderbetreuungseinrichtung angebotene Mittagessen beträgt im Krippenbereich (U3) monatlich 73,40 € und im Kindergartenbereich (Ü3) monatlich 81,00 €. Das Allergenessen kostet im Einzelpreis 5,80 €. Das Allergenessen wird monatlich abgerechnet.

§ 5 Getränke- und Bastelgeld

Das Getränke- und Bastelgeld wird für die Bereitstellung von Getränken (Wasser, Milch etc.), Bastelmaterialien sowie für Dokumentationszwecke (Portfolioarbeit Kind) erhoben. Der Betrag beläuft sich auf monatlich 6,00 €.

§ 6 Zusätzliche Kosten

- (1) Eine Änderung der Modulbuchung (Jahresbuchung) ist jeweils einmal pro Kalenderhalbjahr kostenfrei möglich, für weitere unterjährig Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben.
- (2) Eine Änderung der Zusatzmodule ist jeweils einmal pro Kalenderhalbjahr kostenfrei möglich.
- (3) Bei Überschreiten der gewählten Betreuungszeit (in Anspruch genommenes Modul) für das einzelne Kind wegen verspäteter Abholung wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 25,00 € je angefangener Stunde erhoben.
- (4) Verbleibt ein Kind über das Ende der Öffnungszeiten hinaus in der Einrichtung, so wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 50,00 € je angefangener Stunde erhoben.
- (5) Ein Kindergartenjahr gilt vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Soweit die Sommerschließzeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen (immer die letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien) nach dem 01.08. beginnt, wird allen Kindern, die aufgrund der Schulpflichtigkeit oder aufgrund eines Wechsels des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung zum neuen Kindergartenjahr keinen Anspruch mehr auf einen Betreuungsplatz in der Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Butzbach haben, eine kostenfreie Betreuung für diese Übergangszeit (ab dem 01.08. bis zum Beginn der Sommerschließzeit) angeboten. Das Verpflegungsentgelt ist in diesem Zeitraum weiter zu zahlen.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie (im Sinne einer häuslichen Gemeinschaft, in der die Kinder gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten leben) eine Kinderbetreuungseinrichtung unter der Trägerschaft der Stadt Butzbach im Krippenbereich (U3), wird der Kostenbeitrag nach § 2 und § 3 wie folgt reduziert:

Das erste Kind zahlt immer den vollen Kostenbeitrag, beim zweiten Kind wird der Kostenbeitrag um 50 % und für weitere Kinder um 75 % reduziert. Voraussetzung für die Ermäßigung ist, dass bei Stellung des Aufnahmeantrags nach § 4 der Benutzungssatzung für das zweite und jedes weitere Kind ein Nachweis über die bestehende Haushaltsgemeinschaft (Meldebescheinigung) vorgelegt wird.

- (2) Die Ermäßigung nach Abs. 1 erfolgt nicht für Geschwisterkinder, die gemeinsam den Kindergartenbereich (Ü3) besuchen, da hier bereits keine Kostenbeiträge für das Basismodul erhoben werden.
- (3) Bei Neuaufnahmen im Krippenbereich (U3-Bereich) wird aufgrund der Eingewöhnungszeit in den ersten zwei Monaten nur die Hälfte des monatlichen

Kostenbeitrags berechnet. Sollte ein Kind bereits nach einem Monat vollständig eingewöhnt sein, wird ab dem zweiten Monat der volle Kostenbeitrag fällig.

§ 8 Sonstige Erstattungen

- (1) Wenn ein Modul nach § 2 und/oder § 3 in einer Kindertageseinrichtung aufgrund von Personalausfällen oder aus pandemiebedingten Gründen für eine gesamte Woche nicht angeboten werden kann, wird der Kostenbeitrag für dieses Modul auf schriftlichen Antrag des Zahlungspflichtigen erstattet.
 - a. Die Erstattung für die ausgefallenen Tage eines Monats errechnet sich für den Kostenbeitrag nach § 2 je Tag anteilig auf der Basis von 20 Betreuungstagen im Monat für das jeweilige Modul. Für den Kostenbeitrag nach § 3 errechnet sich die Erstattung für die ausgefallenen Tage je Tag anteilig auf der Grundlage von 8 Betreuungstagen im Monat für das jeweilige Zusatzmodul.
 - b. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ausfall zu stellen.

- (2) Die Kostenbeiträge gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung werden bei streikbedingter Schließung ab fünf Streiktagen pro Kalenderjahr anteilig zurückerstattet, wenn die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung ersatzlos geschlossen ist und in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
 - a. Wird während des Streiks die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes mit gleicher Betreuungszeit in einer anderen Gruppe (der gleichen Einrichtung) oder in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten, so erfolgt keine Erstattung der Kostenbeiträge.
 - b. Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Zahlungspflichtigen. Die Erstattung für die ausgefallenen Tage errechnet sich für den Kostenbeitrag nach § 2 je Tag anteilig auf der Grundlage von 20 Betreuungstagen im Monat für das jeweilige Modul und für den Zusatzbeitrag nach § 3 je Tag anteilig auf der Grundlage von 8 Betreuungstagen im Monat für das jeweilige Zusatzmodul. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Tarifverhandlungen zu stellen.

§ 9 Abwicklung der Kostenbeiträge, des Verpflegungsentgelts, des Getränke- und Bastelgeldes und der zusätzlichen Kosten

- (1) Die Zahlungspflicht für den Kostenbeitrag, für das Verpflegungsentgelt und für das Getränke- und Bastelgeld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung für den vollen Monat und endet durch Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten, durch Abmeldung von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 2, 3 und 5 der Benutzungssatzung oder durch Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Einrichtung. Auch bei Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und das Getränke- und Bastelgeld für den vollen Monat zu zahlen. Wird das Kind von den Erziehungsberechtigten nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und das Getränke- und Bastelgeld auch zu zahlen, wenn das Kind der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt.

- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und das Getränke- und Bastelgeld sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren,

wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist. Die zusätzlichen Kosten nach § 6 (Bearbeitungsgebühr bzw. Zusatzbeiträge) werden jeweils im Nachhinein gesondert festgesetzt und erhoben. Diese werden einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Fortbildung, Streik [bis zu vier Tagen pro Kalenderjahr], betriebliche Veranstaltungen, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, unabweisbaren Reparaturarbeiten, höhere Gewalt). weiterzuzahlen. Eine Rückerstattung dieser gezahlten Beiträge wird nur nach Maßgabe der Regelungen des § 8 vorgenommen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme die Kinderbetreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit erlassen.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

§ 10 Übernahme des Kostenbeitrags

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, die ganze oder teilweise Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Kreisjugendamt durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Bis zur Bewilligung der Übernahme bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

§ 11 Mitteilungspflicht

Soweit Ermäßigungen- und Erlassregelungen in Anspruch genommen werden sollen, sind die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Zahlungen nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Wird das Verpflegungsentgelt trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das Basismodul (U3 bzw. Ü3) reduziert. Gleiches gilt bei Nichtzahlung des Getränke- und Bastelgelds trotz Mahnung und Fristsetzung, wenn ein über das Basismodul hinausgehendes Modul in Anspruch genommen wird. Werden darüber hinaus nach dieser Kostenbeitragssatzung zu leistenden Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht vorgenommen, kann ein Ausschluss von der Betreuung nach Maßgabe der Regelungen über den Ausschluss gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Butzbach erfolgen.
- (3) Im Falle der Reduzierung der Betreuungszeit kann die Erhöhung der Betreuungszeit, auch nach Zahlung der Rückstände, erst zum übernächsten 1. eines Monats erfolgen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge und des Verpflegungsentgelts werden folgende personenbezogene Daten erhoben:
1. Name, Vorname/n, Adresse, Geburtsdatum des Kindes,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sonstige Kontaktmöglichkeiten
 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 6. Kontaktangaben zum zuständigen Haus- oder Kinderarzt,
 7. Name und Alter weiterer Kinder der Zahlungspflichtigen, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Butzbach besuchen,
 8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Festsetzung und der Erhebung und Betreibung der nach dieser Satzung zu zahlenden Kosten weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Butzbach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Butzbach unter www.stadt-butzbach.de/datenschutz einsehbar sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Butzbach vom 20.11.2018 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Butzbach, den 15.01.2026

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH

Sascha Huber

Bürgermeister